

Niederschrift

Sitzung des Rates der Stadt Borken

Sitzungstermin: Mittwoch, 17.12.2003
Sitzungsbeginn: 17:05 Uhr
Sitzungsende: 19:35 Uhr
Raum, Ort,: im Großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt
Borken, 46325 Borken

Anwesend sind:

Vorsitzende/r:

Herr Bürgermeister Rolf Lührmann

ordentliches Mitglied:

Herr Stadtverordneter Heinrich Baumgarten

Herr Stadtverordneter Hans Bonin

Herr Stadtverordneter Hubert Börger

Frau Stadtverordnete Ulrike Bouachba-Haupt

Herr Stadtverordneter Klaus Bunse

Frau Stadtverordnete Marie-Luise Ebbing

Herr Stadtverordneter Dieter Eggern

Herr Stadtverordneter Aloys Fasselt

Herr Stadtverordneter Alfons Finke

Herr Stadtverordneter Hans-Peter Flinks

Frau Stadtverordnete Helga Gliem

Herr Stadtverordneter Kurt Hellenkamp

Herr Stadtverordneter Lars Henckel

ab 17.10 Uhr - TOP 4)

Herr Stadtverordneter Werner Hesse

Frau Stadtverordnete Susanne Honerbom

ab TOP 4)

Herr Stadtverordneter Dirk Kappenhagen

bis TOP 2

Frau Stadtverordnete Evegret Kindermann

Herr Stadtverordneter Werner Kipp

Herr Stadtverordneter Uwe Klemm-Terfort

Herr Stadtverordneter Antonius König

Frau Stadtverordnete Inge Kranenburg

Frau Stadtverordnete Christina Martsch

Herr Stadtverordneter Günter Pieper

Herr Stadtverordneter Karl-Heinz Plaßmann

Herr Stadtverordneter Klaus Queckenstedt

Frau Stadtverordnete Eva Rytz

Frau Stadtverordnete Maja Saatkamp

Frau Stadtverordnete Stephanie Saure

Herr Stadtverordneter Franz-Josef Schmaloeer

ab 17.30 Uhr - TOP 4)

Frau Stadtverordnete Gertrud Schulte

bis 19.10 Uhr - TOP 10)

Herr Stadtverordneter Günter Stork

Frau Stadtverordnete Angelika Thoms

Herr Stadtverordneter Josef Tubes

Frau Stadtverordnete Hedwig Wansing

Herr Stadtverordneter Hartwig Westermann

Frau Stadtverordnete Ursula Zurhausen

Ortsvorsteher/in:

Herr Ortsvorsteher Ferdinand Butenweg

Herr Ortsvorsteher Heinrich Gerritzmann

Verwaltungsmitarbeiter/in:

Herr Erster Beigeordneter Rüdiger Mittel

Herr Technischer Beigeordneter Norbert Höving

Herr Fachbereichsleiter Georg Feldkamp

Frau Fachbereichsleiterin Monika Nagel

Herr Fachbereichsleiter Alfons Schnelting

zu TOP 19)

Herr Fachabteilungsleiter Karl Hölscher

Herr Pressesprecher Bernd Kemper

Herr Fachabteilungsleiter Thomas Nießing

Schriftführer/in:

Frau Sachbearbeiterin Margarete Bieber

Es fehlen entschuldigt:

ordentliches Mitglied:

Frau Stadtverordnete Ursula Großkopff

Herr Stadtverordneter Karl-Heinz Grunberg
Herr Stadtverordneter Heinrich Wesseling-Effing

Abgewickelte Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Verabschiedung des ehemaligen Ratsmitgliedes Dirk Kappenhagen und Einführung von Frau Susanne Honerbom
- 3 Neubesetzung von Ausschüssen
Niederlegung des Ratsmandats von Herrn Dirk Kappenhagen
Vorlage: V 2003/202
- 4 Haushaltssatzung und -plan 2004
Vorlage: V 2003/201
- 5 Stellenplan 2004 und Erläuterungen
Vorlage: V 2003/182
- 6 Jahresrechnung 2002
- Feststellung des Ergebnisses
Vorlage: V 2003/190
- 7 Jahresrechnung 2002
- Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters
Vorlage: V 2003/194
- 8 Jahresrechnung 2002
- Mitteilung des Prüfungsergebnisses aus delegierten Sozialhilfeausgaben an den Kreis Borken
Vorlage: V 2003/195
- 9 Jahresrechnung 2002
- Entscheidung über die vertrauliche bzw. öffentliche Behandlung von Berichtsteilen
Vorlage: V 2003/196
- 10 Ausbau des Flughafens Stadtlohn-Wenningfeld
- Resolutionsantrag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen
- Kreisumlage 2004
Vorlage: V 2003/200
- 11 Bebauungsplan WE9 "Fürstenwiese", Beratung der eingegangenen Stellungnahmen gem. § 3(2) BauGB und Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB
Vorlage: V 2003/172

- 11.1 Bebauungsplan WE 9 "Fürstenwiese", Beratung der eingegangenen Stellungnahmen gem. §3(2) BauGB und Satzungsbeschluss gem § 10 BauGB - Ergebnis ergänzendes Geruchsgutachten
Vorlage: T 2003/010
- 12 Änderung der Satzung über die Entsorgung und Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen
Vorlage: V 2003/191
- 13 Änderung der Abfallgebührensatzung
Vorlage: V 2003/192
- 14 Änderung der Hundesteuersatzung
Vorlage: V 2003/193
- 15 Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer
Vorlage: V 2003/197
- 16 Mitteilungen und Anfragen

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung

Bürgermeister Lührmann eröffnet die Sitzung und stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit des Rates fest.

Bürgermeister Lührmann nimmt Bezug auf die vorliegende Tischvorlage und bittet darum, die Tagesordnung im nichtöffentlichen Teil um die in der Tischvorlage genannte Grundstücksangelegenheit zu erweitern.

Die Ratsmitglieder erklären sich mehrheitlich damit einverstanden.

zu 2 Verabschiedung des ehemaligen Ratsmitgliedes Dirk Kappenhagen und Einführung von Frau Susanne Honerbom

Bürgermeister Lührmann verabschiedet Herrn Dirk Kappenhagen. und bedankt sich für die bisherige Mitarbeit im Rat der Stadt Borken und überreicht ein Präsent.

Sodann begrüßt er Frau Susanne Honerbom als neues Mitglied im Rat der Stadt Borken und bittet sie, folgende Eidesformel nachzusprechen:

"Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Stadt Borken erfüllen werde".

**zu 3 Neubesetzung von Ausschüssen
Niederlegung des Ratsmandats von Herrn Dirk Kappenhagen
Vorlage: V 2003/202**

Beschluss:

Die Umbesetzung in den einzelnen Ausschüssen erfolgt, wie von der CDU-Fraktion beantragt, so dass Frau Honerbom künftig in folgenden Ausschüssen vertreten ist:

als ordentliches Mitglied:

- Arbeitskreis für die Fragen der Gleichstellung von Frau und Mann (AKG)
- Rechnungsprüfungsausschuss (RPA),
- Umwelt-, Planungs-, Bau- und Vergabeausschuss (UPA),

als stellvertretendes Mitglied:

- Ausschuss für Kultur, Schule, Soziales und Sport (AKS),
- Haupt- und Finanzausschuss (HFA),
- Wahlprüfungsausschuss (WPA),
- Wasser- und Wirtschaftswegebauausschuss (WWA),
- **Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Borken/Westfalen GmbH,**
- **Aufsichtsrat der Stadtwerke Borken/Westfalen GmbH.**

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme

**zu 4 Haushaltssatzung und -plan 2004
Vorlage: V 2003/201**

Die Fraktionsvorsitzenden der im Rat der Stadt Borken vertretenen Parteien halten ihre Haushaltsreden. Diese liegen der Niederschrift wie folgt bei:

Anlage 01 – CDU – Haushaltsrede

Anlage 02 – SPD – Rede zum Haushalt

Anlage 03 – Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – Rede zum Haushalt

Anlage 04 – UWG – Rede zum Haushalt

Anlage 05 – FDP – Rede zum Haushalt

Beschluss:

1. Der Entwurf des Haushaltsplanes 2004 wird mit den Ergänzungen und den sich daraus ergebenden Budgetverschiebungen als Haushaltsplan 2004 beschlossen.
2. Der Entwurf der Haushaltssatzung 2004 wird entsprechend der Vorlage als Haushaltssatzung 2004 beschlossen. Dieser Beschluss beinhaltet auch die Festsetzung der Einzelansätze in der Ordnung nach der Verwaltungsvorschrift Gliederung und Gruppierung, die sowohl Grundlage für den Budgethaushalt als auch für die Festsetzung des § 1 der Haushaltssatzung sind.

3. Der Entwurf des Investitionsprogrammes für die Jahre 2003 - 2007 wird mit den Ergänzungen entsprechend der Vorlage als Investitionsprogramm beschlossen.
4. Der Entwurf des Finanzplanes für die Jahre 2003 - 2007 wird entsprechend der Vorlage mit den Gesamtsummen zur Kenntnis genommen.

Anlage 06 – Veränderungsliste zum Haushaltsplanentwurf 2004

Abstimmungsergebnis:

Annahme bei 7 Gegenstimmen

zu 5 Stellenplan 2004 und Erläuterungen Vorlage: V 2003/182

Stv. Bunse fordert die CDU-Fraktion auf, dem Antrag der SPD zu folgen und einer Ausbildungsstelle für das Jahr 2004 zuzustimmen. Ansonsten werde seine Fraktion dem Stellenplan nicht zustimmen.

Stv. Martsch erklärt, dass ihre Fraktion zwar ebenfalls eine Ausbildungsstelle befürworte, jedoch nicht als Fitneßkaufmann/-kauffrau, sondern im Bereich der Stadtgärtnerei. Außerdem kritisiert sie nochmals, dass im Stellenplan keine Unterscheidung zwischen männlichen und weiblichen Beschäftigten ersichtlich sei. Ihre Fraktion werde den Stellenplan ablehnen.

Stv. Klemm-Terfort erklärt, dass die UWG dem Stellenplan zustimmen werde. Es mache keinen Sinn auszubilden, wenn keine Übernahmegarantie gegeben werden könne.

Bürgermeister Lührmann weist darauf hin, dass bei der Stadt Borken derzeit 15 Auszubildende – so viel wie nie zuvor - beschäftigt seien. Die Stadt ziehe sich nicht aus der Ausbildung zurück, sondern wolle nur ein Jahr pausieren.

Nach längerer kontroverser Diskussion stellt **Stv. Bunse** den Antrag, 5 neue Ausbildungsstellen bei der Stadt Borken bereitzustellen.

Stv. Flinks widerspricht für die CDU-Fraktion dem Antrag unter Hinweis auf den Inhalt der Diskussion im Hauptausschuss.

Beschluss:

Der Stellenplan 2004 der Stadt Borken wird in der vorliegenden Entwurfsfassung als Pflichtanlage zum Haushaltsplan beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Annahme bei 12 Gegenstimmen

zu 6 Jahresrechnung 2002
- Feststellung des Ergebnisses
Vorlage: V 2003/190

Beschluss:

Jahresrechnung 2002

Aufgrund der §§ 93 und 94 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zur Zeit gültige Fassung beschließt der Rat der Stadt Borken am 17.12.2002 die Jahresrechnung 2002

mit folgendem Ergebnis:

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt		71.874.556,67 Euro
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt		<u>23.883.874,20 Euro</u>
SUMME Soll-Einnahmen		95.758.430,87 Euro
+ Neu Haushaltseinnahmereste		0,00 Euro
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste		0,00 Euro
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste		<u>372.858,95 Euro</u>
SUMME bereinigte Soll-Einnahmen		<u>95.385.571,92 Euro</u>
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt		71.082.999,52 Euro
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt		18.860.824,73 Euro
(darin enthalten Überschuss nach § 41 Abs. 3 Satz 2 GemHVO = 0,00 Euro)		
SUMME Soll-Ausgaben		<u>89.943.824,25 Euro</u>
+ Neue Haushaltsausgabereste		
Verwaltungshaushalt	737.039,63 Euro	
Vermögenshaushalt	<u>5.383.189,15 Euro</u>	6.120.228,78 Euro
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste		
Verwaltungshaushalt	41.711,46 Euro	
Vermögenshaushalt	<u>636.769,65 Euro</u>	678.481,11 Euro
./. Abgang alter Kassenausgabereste		<u>0,00 Euro</u>
SUMME bereinigte Soll-Ausgaben		<u>95.385.571,92 Euro</u>
Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen		
./. bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)		<u>0,00 Euro</u>

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme

zu 7 Jahresrechnung 2002
- Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters
Vorlage: V 2003/194

Bürgermeister Lührmann erklärt, dass er an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teilnehmen werde und bittet **Herrn stellv. Bürgermeister Fasselt** darum, ihn zu vertreten.

Beschluss:

Der Rat beschließt gleichzeitig die vorbehaltlose Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2002.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme

zu 8 Jahresrechnung 2002
- Mitteilung des Prüfungsergebnisses aus delegierten
Sozialhilfeausgaben an den Kreis Borken
Vorlage: V 2003/195

Bürgermeister Lührmann hat wieder den Vorsitz übernommen.

Beschluss:

Das Prüfungsergebnis zu Entscheidungen und Vorgängen aus delegierten Sozialhilfeaufgaben entsprechend der Berichtsziffer 6 wird dem Kreis Borken als Träger der Sozialhilfe mitgeteilt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme

zu 9 Jahresrechnung 2002
- Entscheidung über die vertrauliche bzw. öffentliche Behandlung von
Berichtsteilen
Vorlage: V 2003/196

Beschluss:

Der Schlussbericht des Fachbereiches Rechnungsprüfung für das Haushaltsjahr 2002 ist öffentlich zu behandeln. Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme durch Einwohner oder Abgabepflichtige ist in geeigneter Weise hinzuweisen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme

zu 10 Ausbau des Flughafens Stadtlohn-Wenningfeld
- Resolutionsantrag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen
- Kreisumlage 2004
Vorlage: V 2003/200

Herr Mittel erläutert unter Bezugnahme auf die ausführliche Vorlage noch einmal die Angelegenheit.

Es ergibt sich eine ausführliche Diskussion, in deren Verlauf **Stv. Saatkamp** darauf drängt, einen Resolutionsbeschluss zu fassen. Die Stadt Borken müsse deutlich machen, dass der Ausbau des Flughafens nicht sinnvoll sei.

Stv. Klemm-Terfort und **Stv. Bunse** schließen sich dieser Meinung an und stimmen ebenfalls für einen Resolutionsbeschluss.

Stv. Flinks erklärt, dass die Entscheidung über den Ausbau des Flughafens dem Kreis obliege. Seine Fraktion werde einem Resolutionsbeschluss nicht zustimmen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Borken fordert den Kreistag auf, folgenden Beschluss zu fassen: Die Gelder für die Finanzierung des Flughafens Wenningfeld werden nicht in den Kreishaushalt eingestellt.

Abstimmungsergebnis:

Ablehnung bei 15 Ja-Stimmen

**zu 11 Bebauungsplan WE9 "Fürstenwiese", Beratung der eingegangenen
Stellungnahmen gem. § 3(2) BauGB und Satzungsbeschluss gem. § 10
BauGB**
Vorlage: V 2003/172

Beschluss:

a) Anregungen von privater Seite

Anregungen im Rahmen des offenen Briefes an den Bürgermeister und die Politik der Stadt Borken, Sandra, Carsten, Marie-Luise und Philipp Möllers, Otto und Erika Pelzer, Helga Schmied und Max Zywietz, Schreiben vom 09. Juni 2003

Zu A des Schreibens vom 09. Juni 2003:

Die Anregung den Betrieb des Spielplatzes so zu organisieren, dass vermeidbare Lärmbelästigungen für die Anwohner vermieden werden und dass gegen missbräuchliche Nutzungen geeignete Vorkehrungen getroffen werden, wird im Rahmen des nachgeordneten Planungsschrittes (Spielplatzgestaltung) berücksichtigt.

Zu B des Schreibens vom 09. Juni 2003:

Der Anregung zum Wegfall der Wegeverbindung zur Hockweide wird nicht gefolgt.

b) Anregungen Träger öffentlicher Belange

Zu 1: Der Anregung des Kreises Borken, 66. 1 – Wasserwirtschaft, Schreiben vom 06. August. 2003 wird in sofern gefolgt, dass die geforderten Genehmigungen bzw. Anzeigen (§ 7 Wasserhaushaltsgesetz und § 58.1 Landeswassergesetz) rechtzeitig durch den FB 66 eingeholt bzw. vorgelegt werden. Da durch das Regenrückhaltebecken Hockweide der freie Grundwasserspiegel nicht betroffen ist, ist keine Genehmigung gemäß § 31 Wasserhaushaltsgesetz erforderlich.

Zu 2: Der Anregung des Kreises Borken, 66.3 – Untere Landschaftsbehörde (Fachbereich Natur und Umwelt), Schreiben vom 6. August 2003, zur Mitteilung des Abwägungsergebnisses an die untere Landschaftsbehörde des Kreises Borken wird zu gegebener Zeit gefolgt.

Zu 3: (Staatliches Umweltamt Herten, Schreiben vom 29.07.2003. wird im Rahmen der Sitzung in Abhängigkeit des Ergebnisses der abschließenden Stellungnahme des StUA Herten formuliert.).

Zu 4: Die Anregung der Deutschen Telekom (Schreiben vom 29.07.2003) hinsichtlich der maximalen Bauhöhe von 95 m über NN wird zur Kenntnis genommen, hat aber keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.

Zu 5: Der Hinweis der Stadt Borken – 32 Feuerwache, Schreiben vom 25.08.2003, dass die Bebauung der Grundstücke so vorzunehmen ist, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist, wird zu gegebener Zeit beachtet.

Zu 6: Der Anregung des FB 66, die Begründung im Kapitel 3.2 „Kanalmäßige Erschließung“ zu ändern, wird gefolgt. Der Satz „Um die Öl- und Gasfernleitung nicht queren zu müssen, wird das Schmutzwasser des östlichen Bereiches über ein Pumpwerk dem Schmutzwassersammler im Späkersweg zugeführt“ wird geändert in „Das Schmutzwasser des östlichen Bereiches wird über eine Druckrohrleitung dem Schmutzwassersammler im Späkersweg zugeführt.“

In Ergänzung zu 3 des Beschlusses:

Die Ausführungen des staatlichen Umweltamtes Herten werden zur Kenntnis genommen. Das ergänzende Geruchsgutachten wird der Begründung zum Bebauungsplan beigelegt.

c) Die Begründung zum Bebauungsplan WE 9 „Fürstenwiese“ vom 29.08.2003 - Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB - wird beschlossen.

d) Der Bebauungsplan WE 9 „Fürstenwiese“ wird in neuer Abgrenzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245), als Satzung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme

**zu 11.1 Bebauungsplan WE 9 "Fürstenwiese", Beratung der eingegangenen Stellungnahmen gem. §3(2) BauGB und Satzungsbeschluss gem § 10 BauGB - Ergebnis ergänzendes Geruchsgutachten
Vorlage: T 2003/010**

Die Beschlussfassung und Abstimmung erfolgte unter TOP 11

**zu 12 Änderung der Satzung über die Entsorgung und Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen
Vorlage: V 2003/191**

Beschluss:

S a t z u n g
zur Änderung der Satzung der Stadt Borken über die Entsorgung und Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen

Aufgrund

der §§ 7, 8, 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254),
 der §§ 51, 53, 161 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254),
 des § 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708)

hat der Rat der Stadt Borken am 17. Dezember 2003 beschlossen:

Die

Satzung
 der Stadt Borken über die Entsorgung und Überwachung von
 Grundstücksentwässerungsanlagen vom 19.12.1996, 18.12.1997, 18.12.1998,
 21.12.1999, 20.12.2000, 21.12.2001, 19.12.2002

wird wie folgt geändert:

1. § 12 Gebührensätze:

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt

- | | |
|----------------------------------------------------|--------------|
| a) für die Schlamm Entsorgung von Kleinkläranlagen | |
| 1. je Entleerungsvorgang (Grundgebühr) | 8,77 Euro |
| und | |
| 2. je cbm Klärschlamm (Zusatzgebühr) | 16,43 Euro, |
| b) für die Entsorgung abflussloser Gruben | |
| 1. je Entleerungsvorgang (Grundgebühr) | 9,91 Euro |
| und | |
| 2. je cbm Abwasser (Zusatzgebühr) | 11,30 Euro.“ |

2. § 16 Inkrafttreten:

§ 16 wird wie folgt ergänzt:

„Die siebte Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.“

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme

zu 13 Änderung der Abfallgebührensatzung
Vorlage: V 2003/192

Beschluss:

S a t z u n g
zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Borken

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254),
- des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2002 (GV. NRW. S. 570),
- der §§ 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708),
- der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Borken vom 19. Dezember 1996, 18. Dezember 1997, 21. Dezember 1999, 20. Dezember 2001, 19. Dezember 2002

hat der Rat der Stadt Borken am 17. Dezember 2003 beschlossen:

Die

Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Borken vom 23.12.1994, 20.12.1995, 19.12.1996, 18.12.1997, 18.12.1998, 21.12.1999, 20.12.2000, 21.12.2001, 19.12.2002

wird wie folgt geändert:

1. § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz:

§ 3 erhält die folgende Fassung:

„§ 3
 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

3.1 Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr richtet sich nach der Art, der Größe und der Anzahl der Abfall-/Wertstoffgefäße und nach der Abfuhrhäufigkeit.

3.2 Die Jahresgebühr für die Entsorgung des Restmülls beträgt

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 3.2.1 für das 120-l-Restmüllgefäß (grauer Behälter, grauer Behälter mit grünem Deckel) bei vierwöchentlicher Entleerung | 53,64 Euro, |
| 3.2.2 für das 240-l-Restmüllgefäß (grauer Behälter) bei vierwöchentlicher Entleerung | 98,64 Euro, |
| 3.2.3 für den 1.100-l-Restmüllbehälter (Container) bei vierwöchentlicher Entleerung | 472,32 Euro, |
| 3.2.4 für den 1.100-l-Restmüllbehälter (Container) | |

bei 14täglicher Entleerung 935,64 Euro,

3.2.5 für den 1.100-l-Restmüllbehälter (Container)
bei wöchentlicher Entleerung 1.875,84 Euro,

3.2.6 für den 1.100-l-Restmüllbehälter (Container)
bei zweimaliger Entleerung je Woche 3.748,32 Euro.

Die Gebühr für das Restmüllgefäß schließt die Abholung der sperrigen Abfälle
- ausgenommen Kühl- und Gefrierschränke sowie asbesthaltige
Nachtspeicheröfen - im Rahmen der allgemeinen Sperrgutsammlungen ein.

3.3 Die Jahresgebühr für die Entsorgung der Bio-Abfälle beträgt

3.3.1 für das 60-l-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne,
graue Tonne mit braunem Deckel)
bei 14täglicher Entleerung 39,00 Euro,

3.3.2 für das 120-l-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne,
graue Tonne mit braunem Deckel)
bei 14täglicher Entleerung 63,60 Euro,

3.3.3 für das 120-l-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne
mit rotem Deckel)
bei 14täglicher, saisonaler Entleerung in den Monaten
Mai bis Oktober 32,28 Euro,

3.3.4 für das 240-l-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne,
graue Tonne mit braunem Deckel)
bei 14täglicher Entleerung 112,08 Euro.

3.4 Die Jahresgebühr für die Entsorgung - Wiederverwertung eingeschlossen - von Altpapier und Pappe beträgt

3.4.1 für das 120-l-Gefäß (blauer Behälter)
bei vierwöchentlicher Entleerung 17,28 Euro,

3.4.2 für das 240-l-Gefäß (blauer Behälter)
bei vierwöchentlicher Entleerung 21,24 Euro,

3.4.3 für den 1.100-l-Behälter (Container)
bei vierwöchentlicher Entleerung 152,76 Euro.

3.5 Für die Abfuhr und die Verwertung der Leichtstofffraktionen mit Gestellung eines
zum einmaligen Gebrauch ausgegebenen Wertstoffsackes (gelber Sack) wird keine
Gebühr erhoben.

3.6 Die Gebühr für die Gestellung und Abfuhr eines zum einmaligen
Gebrauch ausgegebenen Abfallsackes für Restmüll bzw.
Wertstoffsackes für Grün- und Gartenabfälle beträgt jeweils 3,00 Euro.

3.7 Die Gebühr für Sonderleistungen beträgt je Einheit für die Entsorgung von

3.7.1 Kühlschränken und Kühltruhen
 3.7.2 asbesthaltigen Nachtspeicheröfen

20,00 Euro,
 70,00 Euro.“

2. § 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten:
§ 5 wird wie folgt ergänzt:

„5.10 Die neunte Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.“

Abstimmungsergebnis:
 Einstimmige Annahme

zu 14 Änderung der Hundesteuersatzung
Vorlage: V 2003/193

Stv. Börger spricht sich zwar generell für eine Erhöhung der Hundesteuer aus, lehnt aber ausdrücklich die Abschaffung der Ermäßigungsregelung von 50% für Jagdausübungsberechtigte ab. Er weist darauf hin, dass von den Jagdausübungsberechtigten jährlich bereits eine Jagdsteuer von 20% zu zahlen sei, wodurch Einnahmen von rd. 700.000 Euro erzielt würden.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Borken beschließt die nachfolgende Satzung zur zweiten Änderung der Hundesteuersatzung

Satzung
zur Änderung der Hundesteuersatzung
der Stadt Borken

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Borken in seiner Sitzung am 17. Dezember 2003 folgende Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Borken vom 22.10.1998, 20.12.2001 beschlossen:

I.
 § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- a) nur ein Hund gehalten wird 60,00 Euro
- b) zwei Hunde gehalten werden 72,00 Euro je Hund
- c) drei oder mehr Hunde gehalten werden 84,00 Euro je Hund

II.
 § 4 Abs. 1 Buchstabe b): - entfällt –

III.

§ 10 wird wie folgt ergänzt:

Die Satzung (2. Änderungssatzung) tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Annahme bei 5 Gegenstimmen und 2 Stimmenthaltungen

**zu 15 Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer
Vorlage: V 2003/197**

Beschluss:**Satzung**

zur Änderung der Satzung der Stadt Borken über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254),
 der §§ 91, 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254),
 der §§ 6, 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708)

hat der Rat der Stadt Borken am 17. Dezember 2003 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Borken über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer vom 20.12.1993, 23.12.1994, 20.12.1995, 19.12.1996, 18.12.1998, 21.12.1999, 21.12.2001, 19.12.2002

wird wie folgt geändert:

1. § 5 Jahresgebühr:**Ziffer 5.1 wird wie folgt neu gefasst:**

„5.1 Die Jahresgebühr beträgt je ha im Einzugsbereich der Wasser- und Bodenverbände

5.10 Borkener Aa

für Waldflächen	4,91 Euro,
für sonstige Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	9,82 Euro,
für sonstige Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	29,47 Euro,

5.11 Döringbach

für Waldflächen	13,06 Euro,
für sonstige Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	26,12 Euro,

für sonstige Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	78,35 Euro,
-----------------------------------------------------------------------	-------------

5.12 Els- und Knüstringbach

für Waldflächen	10,92 Euro,
-----------------	-------------

für sonstige Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	21,84 Euro,
-----------------------------------------------------------------------	-------------

für sonstige Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	65,53 Euro,
-----------------------------------------------------------------------	-------------

5.13 Mengerling-, Rümping-, Honselbach

für Waldflächen	11,32 Euro,
-----------------	-------------

für sonstige Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	22,64 Euro,
-----------------------------------------------------------------------	-------------

für sonstige Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	67,91 Euro,
-----------------------------------------------------------------------	-------------

5.14 Meßling-Rindelfortsbach

für Waldflächen	9,41 Euro,
-----------------	------------

für sonstige Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	18,81 Euro,
-----------------------------------------------------------------------	-------------

für sonstige Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	56,43 Euro,
-----------------------------------------------------------------------	-------------

5.15 Raesfelder Isselverband

für Waldflächen	13,29 Euro,
-----------------	-------------

für sonstige Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	26,57 Euro,
-----------------------------------------------------------------------	-------------

für sonstige Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	- nicht vorhanden -,
-----------------------------------------------------------------------	----------------------

5.16 Rhaderbach, Wienbach

für Waldflächen	7,19 Euro,
-----------------	------------

für sonstige Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	14,37 Euro,
-----------------------------------------------------------------------	-------------

für sonstige Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	- nicht vorhanden -,
-----------------------------------------------------------------------	----------------------

5.17 Rhederbach

im Einzugsgebiet der Bocholter Aa für Waldflächen	11,31 Euro,
---------------------------------------------------	-------------

für sonstige Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	22,61 Euro,
-----------------------------------------------------------------------	-------------

für sonstige Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	67,83 Euro,
-----------------------------------------------------------------------	-------------

im sonstigen Gebiet (nicht zur Bocholter Aa hin entwässernde Flächen)	
-----------------------------------------------------------------------	--

für Waldflächen	8,53 Euro,
-----------------	------------

für sonstige Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	17,05 Euro,
-----------------------------------------------------------------------	-------------

für sonstige Flächen innerhalb der im Zusammenhang
bebauten Ortsteile

17
51,15 Euro,

5.18 Untere Schlinge

für Waldflächen
für sonstige Flächen außerhalb der im Zusammenhang
bebauten Ortsteile
für sonstige Flächen innerhalb der im Zusammenhang
bebauten Ortsteile

3,19 Euro,
6,38 Euro,
19,14 Euro,

5.19 Venn- und Thesingbach

für Waldflächen
für sonstige Flächen außerhalb der im Zusammenhang
bebauten Ortsteile
für sonstige Flächen innerhalb der im
Zusammenhang bebauten Ortsteile

10,19 Euro,
20,39 Euro,
61,16 Euro.“

2. § 7 Inkrafttreten:
§ 7 wird wie folgt ergänzt:

„7.10 Die 8. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.“

Abstimmungsergebnis:
Einstimmige Annahme

zu 16 **Mitteilungen und Anfragen**

Umbau Vennehof

Bürgermeister Lührmann teilt mit, dass nach Aussage der Firma ITG ein Zelt auf dem Marktplatz für die Zeit der Umbaumaßnahmen nicht mehr erforderlich sei.

Lührmann
Bürgermeister

Bieber
Schriftführerin